

## 3714/AB XXI.GP

---

**Eingelangt am: 13.06.2002**

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3760/J-NR/2002 betreffend die geplante Beseitigung der Autonomie der österreichischen Universitäten, die die Abgeordneten Dr. Alfred Gusenbauer, Kolleginnen und Kollegen am 18. April 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. bis 38.:

Diese schriftliche parlamentarische Anfrage wurde wortgleich als dringliche Anfrage im Parlament eingebracht und von mir in der 101. Sitzung des Nationalrates am 18. April 2002 beantwortet. Ich verweise daher auf die detaillierten Antworten im stenographischen Protokoll.

Bezüglich der Regierungsvorlage zum Universitätsgesetz 2002, die nunmehr dem Parlament zugegangen ist, ist es mir ein besonderes Anliegen, einige wesentliche Weiterentwicklungen zum Begutachtungsentwurf herauszustreichen.

Die Aufgaben des Universitätsrates umfassen nunmehr ausschließlich strategische Aufgaben. Durch die Weiterentwicklung der Regelungen über die Zusammensetzung des Universitätsrates ist sichergestellt, dass die Mehrheit der Mitglieder im Universitätsrat von der Universität benannt wird.

Für Habilitation, Berufung und Studienangelegenheiten sind verpflichtend entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen. Generell wurde dem Senat die Möglichkeit eingeräumt, Kollegialorgane zur Beratung oder zur Entscheidung einzurichten.

Im Bereich der Finanzierung wurde festgelegt, dass die Universitäten ein realistisches, dynamisches Budget erhalten. Zum Grundbudget kommen Gehaltserhöhungen und die notwendigen Mittel für die Sozialabgaben dazu. Die Kosten der Implementierung des Rechnungswesens, der Professionalisierung des Managements und für die Mieten werden ebenfalls vom Bund übernommen. Die Studienbeiträge verbleiben abzüglich der Mittel für die erhöhte Studienförderung bei den Universitäten. Im Bereich des Personals wurde sichergestellt, dass die außerordentlichen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren die gleichen Rechte wie bisher haben. Sie gelten organisationsrechtlich als "andere Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi)" und ihnen stehen alle Funktionen einschließlich der des Institutsvorstandes offen. Die Vertragsbediensteten haben für die Dauer von fünf Jahren ein Optierungsrecht in die neu abzuschließenden Kollektivverträge. Das Vertragsbedienstetengesetz in der jeweils hinkünftig geltenden Fassung bleibt die Basis (dynamischer Verweis).

Die Mitsprache der Studierenden wurde in den leitenden Grundsätzen verankert. Überdies wird jeder einzelne Studierende durch Zweckwidmung über die Verwendung des Studienbeitrages mitentscheiden. Die gesetzliche Garantie für drei Prüfungswiederholungen sowie drei Prüfungstermine pro Semester wurde in die Regierungsvorlage aufgenommen und die Evaluierung mit Konsequenzen weiter entwickelt. So sind die Ergebnisse der Evaluierung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden in Zukunft zu veröffentlichen und bei der Leistungsvereinbarung zu berücksichtigen.